Kopie an Mdt.: Stellungn. WV.
EINGEGANGEN
14. JULI 2017
Partsch & Partner
Kopie an Mdt.: Kenntnis.
Kopie an Mdt.: Zahlung
Kopie an Mdt.: Rückspr.
zdA.
Vorlage mit Akte
Frist:

VERWALTUNGSGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Verkündet am 22. Juni 2017
Schwamborn, Justizamtsinspektor
als Urkundesbeamter der
Geschäftstelle

13 K 6770/15

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwälte Dr. Partsch und Partner, Kurfürstendamm 50, 10707 Berlin,
Gz.: M.Z.ASV 142a/14,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Verfassungsschutz, Merianstraße 100, 50765 Köln, Az.: Pre-035-A-000-225-1 und Z15-437-580006-0000-0029/15 S

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

wegen Nutzung der Akte der „Wehrsportgruppe Hoffmann"

hat die 13. Kammer

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 22. Juni 2017

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht	Huschens,
die Richterin am Verwaltungsgericht	Ost,
die Richterin am Verwaltungsgericht	Steiner,
die ehrenamtliche Richterin	Geske und
den ehrenamtlichen Richter	Gottlob

für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Verfassungsschutz vom 18. Mai 2015 in der Gestalt seines Widerspruchsbescheides vom 27. Oktober 2015 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger die Nutzung der Sachakten zur „Wehrsportgruppe Hoffmann" zu ermöglichen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens zu 2/3, der Kläger zu 1/3. Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren wird für notwendig erklärt.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.